

Teil I Haftpflichtversicherung für Betriebe der erneuerbaren Energieerzeugung

- 1. Allgemeiner Teil**
 - 1.1 Versicherungssummen
 - 1.2 Versicherungsschutz
 - 1.3 Mitversicherte Personen
 - 1.4 Versehensklausel, Vorsorgeversicherung
 - 1.5 Vermögensschäden
 - 1.6 Inländische Versicherungsfälle vor Gerichten in USA/US-Territorien und Kanada
 - 1.7 Kumulregelung
 - 1.8 Obliegenheiten
- 2. Sonstige Vereinbarungen**
 - 2.1 Einleitung
 - 2.2 Haftung gegenüber der Deutschen Bahn AG, Betrieb usw. von Bahnen, Kränen und Winden
 - 2.3 Unterhaltung von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, Betriebssportgemeinschaften
 - 2.4 Sicherheitsfachkräfte
 - 2.5 Besitz usw. von Tankanlagen, gefährlichen Stoffen und Energie
 - 2.6 Schutzeinrichtungen, Schusswaffen, Tierhaltung
 - 2.7 Betriebsveranstaltungen, Betriebsbesichtigungen, Ausstellungen, Verkaufsstellen, Werbeeinrichtungen
 - 2.8 Belegschafts- und Besucherhabe
 - 2.9 Beauftragung von Subunternehmern
 - 2.10 Vertragshaftung
 - 2.11 Arbeits- oder Liefergemeinschaften
 - 2.12 Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander
 - 2.13 Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften
 - 2.14 Nachhaftung
- 3. Deckungserweiterungen**
 - 3.1 Verletzung von Datenschutzgesetzen
 - 3.2 Be- und Entladeschäden
 - 3.3 Tätigkeitsschäden
 - 3.4 Schlüsselschäden
 - 3.5 Mietsachschäden auf Geschäftsreisen
 - 3.6 Erweiterte Mietsachschadendeckung – gilt nicht für den Betrieb von Fotovoltaikanlagen –
- 3.7 Auslandsschäden**
- 3.8 Abwässerschäden**
- 3.9 Leitungs- und Leitungsfolgeschäden**
- 3.10 Mietsachschäden durch Brand, Explosion, Leitungs- und Abwasser**
- 3.11 Versorgungsstörungen und Wärmelieferungen**
- 4. Sonstige Risiken**
 - 4.1 Haus- und Grundbesitz, Bauherrn- und Bauunternehmerrisiko
 - 4.2 Gebrauch usw. von Kraftfahrzeugen
 - 4.3 AKB-Deckung für Hub- und Gabelstapler im beschränkt öffentlichen Verkehr – soweit vereinbart –
 - 4.4 Erweiterte Mietsachschadendeckung durch den Betrieb von Fotovoltaikanlagen – sofern vereinbart –
- 5. Nicht versicherte Risiken**

Teil II
Umwelthaftpflichtversicherung

1. **Gegenstand der Versicherung**
2. **Umfang der Versicherung**
 2. (1) **WHG-Anlagen**
 2. (2) **UmweltHG-Anlagen**
 2. (3) **sonstige deklarierungspflichtige Anlagen**
 2. (4) **Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiken**
 2. (5) **UmweltHG-Anlagen (Pflichtversicherung)**
 2. (6) **Umwelt-Regressrisiko**
 2. (7) **Umwelthaftpflicht-Basisdeckung**
3. **Vorsorgeversicherung/Erhöhungen und Erweiterungen**
4. **Versicherungsfall**
5. **Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles**
6. **Nicht versicherte Tatbestände**
7. **Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt**
8. **Nachhaftung**
9. **Versicherungsfälle im Ausland**
10. **sonstige vertragliche Vereinbarungen, Deckungserweiterungen und Risiken**

Teil III
Allgemeine Versicherungsbedingungen für
die Umweltschadensversicherung (USV)

I Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 **Gegenstand der Versicherung**
- 2 **Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken**
- 3 **Betriebsstörung**
- 4 **Leistungen der Versicherung**
- 5 **Versicherte Kosten**
- 6 **Erhöhungen und Erweiterungen**
- 7 **Neue Risiken**
- 8 **Versicherungsfall**
- 9 **Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles**
- 10 **Nicht versicherte Tatbestände**
- 11 **Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt**
- 12 **Nachhaftung**
- 13 **Versicherungsfälle im Ausland**
- 14 **Kündigung nach Versicherungsfall**
- 15 **Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen**
- 16 **Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen**

II USV-Zusatzbaustein 1

III USV-Zusatzbaustein 2

Teil I

Bedingungen für die Haftpflichtversicherung für Betreiber von Photovoltaik-Anlagen

1. Allgemeiner Teil

1.1 Versicherungssummen

Maßgebend sind die gemäß Dokument **vereinbarten** Versicherungssummen.

1.2 Versicherungsschutz

1.2.1 Versichertes Risiko

(Betriebscharakter/individuelle Deckungserweiterungen)

Maßgebend ist die Beschreibung des versicherten Risikos im Dokument.

1.2.2 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versichert ist im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten, die sich aus dem im Dokument beschriebenen Betriebscharakter ergeben.

1.3 Mitversicherte Personen

1.3.1 Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

1.3.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

1.3.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliedeter Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen;

1.3.1.3 der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der sonstigen Sicherheitsbeauftragten.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) handelt, die von mitversicherten Personen verursacht werden, die nicht zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teiles angestellt sind. Leitende Sicherheitsbeauftragte und deren Stellvertreter gelten als „Leitende“ im Sinne vorstehender Definition.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

1.3.2 Mitversichert ist ferner die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen – ehemaligen – gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der übrigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

1.4 Versehensklausel, Vorsorgeversicherung

Versichert sind auch versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und die danach zu vereinbarenden Prämie vom Eintritt des Risikos an zu entrichten.

Abweichend von Ziff. 4.2 AHB gelten die **vereinbarten** Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

1.5 Vermögensschäden

– gilt nicht für die Umwelthaftpflichtversicherung –

1.5.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Es gilt die im Dokument **vereinbarte** Versicherungssumme.

1.5.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus:

1.5.2.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen,

1.5.2.2 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;

1.5.2.3 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

1.5.2.4 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;

1.5.2.5 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

1.5.2.6 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen, entsprechende Unterlassungen sowie fehlerhafter oder unterlassener Kontrolltätigkeit;

1.5.2.7 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung (siehe jedoch Punkt 3.1 „Verletzung von Datenschutzgesetzen“), Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

1.5.2.8 bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

1.5.2.9 Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen (siehe jedoch Punkt 2.8 „Belegschafts- und Besucherhabe“);

1.5.2.10 Vermögensschäden, die mitversicherte Personen aufgrund von Pflichtverletzungen in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen als Organe oder in gleichgestellter Funktion (Aufsichtsrat, Beirat, Vorstand, Geschäftsführung, Verwaltungsrat etc.) des Versicherungsnehmers, einer Konzerngesellschaft, eines wirtschaftlich verbundenen Unternehmens oder einer sonstigen Drittgesellschaft verursacht haben (sog. D & O-Ansprüche).

1.6 Inländische Versicherungsfälle vor Gerichten in USA/US-Territorien und Kanada

Für Ansprüche, die vor Gerichten in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt:

1.6.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

1.6.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit Asbest.

1.6.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten – abweichend von **Ziff. 6.5 AHB** – werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

1.7 Kumulregelung

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache beruhen, Versicherungsschutz sowohl in der Betriebshaftpflichtversicherung oder AKB-Zusatzdeckung als auch in der Umwelthaftpflichtversicherung, so ist die Ersatzleistung des Versicherers insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Versicherungen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

1.8 Obliegenheiten

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

2. Sonstige Vereinbarungen

2.1 Einleitung

Ohne besondere Anzeige ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den nachfolgenden betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken mitversichert, insbesondere aus:

2.2 Haftung gegenüber der Deutschen Bahn AG, Betrieb usw. von Bahnen, Kränen und Winden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts

2.2.1 aus dem Vorhandensein und dem Betrieb von Anschlussgleisen, Waggonen und Lokomotiven – mit Ausnahme der Haftpflicht aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen sowie aus der selbstständigen und nicht selbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb – sowie Benutzung von sonstigen Anlagen der Deutschen Bahn AG und/oder ähnlicher Bahnbetriebe.

Eingeschlossen sind

2.2.1.1 in Abänderung von **Ziff. 7.3 AHB** die der Deutschen Bahn AG und/oder ähnlichen Bahnbetrieben gegenüber im üblichen Rahmen vertraglich übernommene Haftpflicht;

2.2.1.2 in Abänderung von **Ziff. 7.3, Ziff. 7.6 und 7.7 AHB** die Haftpflicht wegen Lok- und Wagenbeschädigung (bei Schäden durch und/oder beim Be- und Entladen siehe jedoch Punkt 3.2 „Be- und Entladeschäden“);

2.2.2 aus Besitz und Betrieb von Bahnen, die lediglich der Beförderung von Sachen dienen, z. B. Seil-, Schweb- und Feldbahnen;

2.2.3 aus dem Besitz und der Verwendung von Kränen und Winden.

2.3 Unterhaltung von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, Betriebssportgemeinschaften

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.3.1 aus Einrichtung und Unterhaltung eigener Sanitätsstationen mit allen dazugehörigen Instrumenten, Apparaten und Einrichtungen, soweit diese in der Heilkunde anerkannt sind, sowie aus der Beschäftigung von haupt- und nebenberuflichen Betriebsärzten, wenn sich ihre Tätigkeit darauf beschränkt, dass sie „Erste Hilfe“ gewähren, Untersuchungen von Arbeitern und Angestellten vornehmen und für die hygienischen Erfordernisse des Betriebes verantwortlich sind.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Ärzte und des Sanitätspersonals aus ihren dienstlichen Verrichtungen im Betrieb; bei der Gewährung „Erster Hilfe“ auch außerhalb des Betriebes;

2.3.2 aus Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige (Werkkantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten und dgl.), auch wenn sie gelegentlich durch Betriebsfremde in Anspruch genommen werden, sowie aus der Unterhaltung von Betriebssportgemeinschaften und dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Betriebssportgemeinschaft sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser.

2.4 Sicherheitsfachkräfte

Versichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschäftigung eigener und der Beauftragung selbstständiger Sicherheitsfachkräfte, insbesondere

2.4.1 Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und anderer Fachkräfte für Arbeitssicherheit

2.4.2 Immissionsschutzbeauftragter

2.4.3 Gewässerschutzbeauftragter

2.4.4 Datenschutzbeauftragter

Zu Ziff. 2.4.1 bis 2.4.4

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Fachkräfte, soweit sie Betriebsangehörige sind, im Rahmen der Bestimmungen dieses Versicherungsvertrages (vgl. auch Allgemeiner Teil Ziff. 3). Die persönliche Haftpflicht selbstständiger Fachkräfte und deren Beschäftigter bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2.5 Besitz usw. von Tankanlagen, gefährlichen Stoffen und Energie

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.5.1 aus Besitz und Unterhaltung von Tanksäulen und Tankanlagen (nicht jedoch im Zusammenhang mit Umweltschäden; s. insoweit die Bestimmungen zur Umwelthaftpflichtversicherung) mit Einschluss der Treibstoffabgabe an betriebszugehörige und gelegentlich auch an betriebsfremde Personen und aus Besitz und Unterhaltung einer Fahrzeugpflegestation;

2.5.2 aus Besitz und Verwendung von eigenen und fremden Tankanlagen für Kohlensäure.

Zu Ziff. 2.5.1 und 2.5.2

Eingeschlossen ist – abweichend von **Ziff. 7.3 AHB** – die bei fremden Tankanlagen gegenüber dem Eigentümer, Vermieter oder Verpächter übernommene vertragliche Haftpflicht, soweit sie sich im Umfang der gesetzlichen Haftpflicht dieser Personen hält.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an den fremden Anlagen selbst.

2.5.3 aus Besitz und Verwendung der für den Betrieb erforderlichen giftigen, feuergefährlichen oder explosiblen Stoffe und Fabrikate (siehe aber Ausschlüsse gem. Punkt 5. Nicht versicherte Risiken Ziff. 5.6 und 5.7);

2.5.4 aus dem Vorhandensein elektrischer Hoch-, Niederspannungs- und Schwachstromanlagen sowie Transformatorenstationen, auch außerhalb der Betriebsgrundstücke, und aus der genehmigten gelegentlichen Abgabe elektrischer Energie, sofern der Versicherungsnehmer nicht als Energieversorgungsunternehmen (§ 2 EnWG) tätig ist.

2.6 Schutzeinrichtungen, Schusswaffen, Tierhaltung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.6.1 aus Unterhaltung und Einsatz einer Werksfeuerwehr, auch bei Hilfeleistungen und Übungen außerhalb des Betriebes;

2.6.2 aus dem erlaubten Besitz von Schusswaffen und Munition und deren Überlassung an bestimmte, mit dem Schutz des Betriebes beauftragte Personen sowie aus dem dienstlichen Gebrauch dieser Schusswaffen und Munition durch diese Personen, sofern sie im Besitz eines Waffenscheines sind.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Waffenträger aus dem Gebrauch dieser Waffen in Ausübung

dienstlicher Verrichtungen, nicht jedoch bei Gebrauch zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen. Hierunter fällt jedoch nicht die fahrlässige Überschreitung der Notwehr;

2.6.3 als Tierhalter mit Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft.

2.7 Betriebsveranstaltungen, Betriebsbesichtigungen, Ausstellungen, Verkaufsstellen, Werbereinrichtungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.7.1 aus Betriebsveranstaltungen aller Art (z. B. Betriebsfeiern, Betriebsausflügen, Schulungskurse).

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;

2.7.2 aus Betriebsbesichtigungen oder -begehungen durch fremde Personen oder Personengruppen;

2.7.3 aus der Vorführung von Produkten und der Präsentation von Dienstleistungen, auch außerhalb der Betriebsgrundstücke;

2.7.4 aus der Beschickung von und der Teilnahme an Ausstellungen und Messen (s. auch Hinweis in der Klausel „Auslandsschäden“);

2.7.5 aus Einrichtung und Unterhaltung von inländischen Zweigbetrieben (auch Hilfs- und Nebenbetrieben, Lager, Filialen, Verkaufs- und Beratungsstellen), sofern sie keine eigene Rechtspersönlichkeit haben.

(Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl., s. auch Hinweis in der Klausel „Auslandsschäden“);

2.7.6 aus dem Vorhandensein von Werbereinrichtungen (Transparente, Werbetafeln, Leuchtröhren usw.), auch außerhalb der Betriebsgrundstücke.

2.8 Belegschafts- und Besucherhabe

2.8.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung der **Ziff. 2.2 AHB** und abweichend von **Ziff. 7.6 AHB** – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung oder Vernichtung sowie wegen Abhandenkommens von Sachen (einschl. Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit Zubehör, sofern diese Fahrzeuge auf dafür vorgesehenen Plätzen innerhalb des Betriebsgrundstücks abgestellt werden) der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Liegen die Abstellplätze außerhalb des Betriebsgrundstücks, so besteht Versicherungsschutz, wenn die Abstellplätze entweder ständig bewacht oder durch ausreichende Sicherung gegen Zutritt oder Benutzung durch betriebsfremde Personen geschützt sind.

2.8.2 Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht (z. B. Einbruch-Diebstahl-, Kaskoversicherung usw.), gehen diese Versicherungen vor.

2.8.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden und Schmucksachen.

2.8.4 Der Versicherer ersetzt einen Schaden – im Rahmen der Höchstersatzleistung für Sachschäden – bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes der abhandengekommenen Sachen am Schadentag.

2.9 Beauftragung von Subunternehmern

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Vergabe von (Teil-)Leistungen aus selbst übernommenen Aufträgen an fremde Unternehmen (Subunternehmer). Ausgeschlossen bleibt die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Unternehmen und ihres Personals.

2.10 Vertragshaftung

2.10.1 Eingeschlossen ist – abweichend von **Ziff. 7.3 AHB** – die gegenüber Behörden, öffentlichen Körperschaften und öffentlich-rechtlichen Anstalten übernommene gesetzliche

Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts, soweit sich diese aus deren üblichen genormten Verträgen ergibt. Dies gilt auch für solche privaten Unternehmen, die nach ihrer Tätigkeit den genannten Körperschaften bzw. Anstalten gleichzusetzen sind (z. B. Deutsche Bahn AG, Körperschaften des Bundes, der Länder und Gemeinden, Hafenverwaltungen, Verwaltungs- und Betriebsgesellschaften, die öffentliche Interessen im Auftrage öffentlicher Körperschaften wahrnehmen).

Abweichend von **Ziff. 7.7 AHB** bezieht sich der Versicherungsschutz insoweit auch auf die Haftpflicht wegen Wagenbeschädigung, soweit es sich nicht um Be- und Entladeschäden handelt (s. insoweit Punkt 3.2 „Be- und Entladeschäden“).

Die Ausschlussbestimmungen der **Ziff. 1.2 AHB** (Erfüllungsansprüche) bleiben bestehen.

Eingeschlossen sind ferner – abweichend von **Ziff. 7.3 AHB**, soweit es sich nicht um übliche genormte Verträge nach Abs. 1 handelt – gegen den Versicherungsnehmer aus Anlass von Arbeiten gerichtete Haftpflichtansprüche, die aufgrund Vertrages oder Vereinbarung von der haftpflichtigen Person, Gesellschaft, Körperschaft oder Behörde übernommen werden, jedoch nur im gesetzlichen Umfange.

2.10.2 Eingeschlossen sind, abweichend von **Ziff. 7.3 AHB**, – im Übrigen im Rahmen und Umfang dieses Versicherungsvertrages – Haftpflichtansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen, wenn es sich um die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Pächter oder Leasingnehmer von Grundstücken oder Räumlichkeiten durch Vertrag übernommene gesetzliche Grundstückshaftpflicht des jeweiligen Vertragspartners handelt, soweit von diesem bzw. seinen Arbeitnehmern oder Beauftragten die Schäden nicht vorsätzlich oder nicht bedingt vorsätzlich verursacht wurden.

2.11 Arbeits- oder Liefergemeinschaften

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbestimmungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

2.11.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.

2.11.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

2.11.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

2.11.4 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über **Ziff. 2.11.1** hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

2.11.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziff. 2.11.1 bis 2.11.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

2.12 Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander

Eingeschlossen sind in teilweiser Abänderung der **Ziff. 7.4 (3) AHB** auch Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen

- Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Unternehmen handelt, in dem die schadenverursachende Person angestellt ist,
- Sachschäden, sofern diese mehr als EUR 30,- je Versicherungsfall betragen,
- Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen (s. Punkt 3.1).

2.13 Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von **Ziff. 1, Ziff. 7.3 AHB** und **Ziff. 1.2 AHB** – auf Sachmängeln beruhende Schadensersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

2.14 Nachhaftung

– gilt nicht für die Umwelthaftpflichtversicherung –

Für den Fall der vollständigen und dauernden Betriebs- und/oder Produktions- und Liefereinstellung (d. h. für den Fall des vollständigen und dauernden Risikowegfalls und nicht aus irgendwelchen anderen Gründen wie z. B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) besteht die Möglichkeit zum Abschluss einer Nachhaftungsversicherung.

3. Deckungserweiterungen

3.1 Verletzung von Datenschutzgesetzen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

3.1.1 des Versicherungsnehmers und der Betriebsangehörigen einschließlich des angestellten Datenschutzbeauftragten wegen eines Vermögensschadens durch die Verletzung personenbezogener Bestimmungen in Datenschutzgesetzen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Mitversichert sind insoweit Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts.

3.1.2 Nicht versichert bleiben Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Auch fallen Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren nicht unter die Deckung. (Für das Kostenrisiko kann Rechtsschutzversicherung genommen werden.)

Die persönliche Haftpflicht selbstständiger Datenschutzbeauftragter und deren Beschäftigter bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

3.1.3 Es gilt die gemäß im Dokument **vereinbarte** Selbstbeteiligung.

3.2 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von **Ziff. 7.7 AHB** – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Transportmitteln jeder Art (ausgenommen Luftfahrzeugen) sowie von Containern durch und/oder beim Be- und Entladen sowie durch das dem Be- und Entladen dienende Bewegen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden (siehe jedoch Ausschluss gem. Punkt 5. Nicht versicherte Risiken **Ziff. 5.2**).

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese beim Abheben von oder Heben auf Fahrzeuge entstehen.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt gem. **Ziff. 7.7 AHB** die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern, sofern diese für den Versicherungsnehmer bestimmt war.

Es gilt die gemäß Dokument **vereinbarte** Versicherungssumme und Selbstbeteiligung.

3.3 Tätigkeitsschäden

3.3.1 Eingeschlossen sind abweichend von **Ziff. 7.7 AHB** Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen außerhalb des Betriebsgrundstückes entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

3.3.2 Die Ausschlussbestimmungen der **Ziff. 1.2 AHB** (Erfüllungsansprüche) und der **Ziff. 7.8 AHB** (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

3.3.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen

- Schäden durch und/oder beim Be- und Entladen (siehe jedoch Punkt 3.2 „Be- und Entladeschäden“);
- Schäden an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind (siehe jedoch Deckungserweiterungen Punkt 3.5 – Mietsachschäden auf Geschäftsreisen – ansonsten **Ziff. 7.6 AHB**).

3.3.4 Soweit andere Versicherungen zugunsten des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten bestehen, die derartige Schäden umfassen (z. B. Garantie-, Montage-, Elektronikversicherungen), gehen diese Versicherungen vor.

3.3.5 Es gilt die gemäß Dokument **vereinbarte** Versicherungssumme und Selbstbeteiligung.

3.4 Schlüsselschäden

3.4.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von **Ziff. 2.2 AHB** und abweichend von **Ziff. 7.6 AHB** – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Abhandenkommen von Schlüsseln (auch Schlüsseln von Schließanlagen) sowie von Code-Karten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich hierbei ausschließlich auf die Kosten für die durch Schlüssel- bzw. Code-Kartenverlust notwendig werdende Änderung oder Erneuerung von Schlössern, Schließanlagen und Schlüsseln, für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels bzw. der Code-Karten festgestellt wurde.

Es gilt die gemäß Dokument **vereinbarte** Versicherungssumme.

3.5 Mietsachschäden auf Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist – abweichend von **Ziff. 7.6 AHB** – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten Gebäuden oder Räumlichkeiten – ausgenommen deren Einrichtungsgegenstände – anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3.5.1 Ausgeschlossen sind

3.5.1.1 Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;

3.5.1.2 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche (der Text des Abkommens wird dem Versicherungsnehmer auf Wunsch zur Verfügung gestellt).

3.6 Erweiterte Mietsachschadendeckung – gilt nicht für den Betrieb von Fotovoltaikanlagen –

3.6.1 Mitversichert sind – abweichend von **Ziff. 7.6 AHB** – Schäden an gemieteten, gepachteten oder geleasteten Gebäuden oder Räumlichkeiten (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn sie auf andere Ursachen als Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser zurückzuführen sind.

3.6.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Klima-, Kühl-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Aufzügen aller Art, Elektro- und Gasgeräten,
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
- Schäden von natürlichen oder juristischen Personen, die mit dem Versicherungsnehmer oder mit den im Allgemeinen Teil unter Ziff. 1.3.1.1 genannten Personen kapital- und/oder personalmäßig verbunden sind oder bei denen es sich um Angehörige i. S. von **Ziff. 7.5 (1) 2. Absatz AHB** handelt.

3.6.3 Es gilt die gemäß Dokument **vereinbarte** Versicherungssumme.

3.6.4 Es gilt die gemäß Dokument **vereinbarte** Selbstbeteiligung

3.7 Auslandsschäden

– gilt nicht für die Umwelthaftpflichtversicherung –

3.7.1 Eingeschlossen sind, in Abänderung von Ziff. 7.9 AHB, Haftpflichtansprüche – nach jeweils geltendem Recht – wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle, soweit sie resultieren aus

3.7.1.1 Geschäftsreisen und Betriebsveranstaltungen in allen Ländern der Erde;

3.7.1.2 Beschickung von und Teilnahme an Ausstellungen, Messen und sonstigen Vorführungen von Betriebserzeugnissen und Handelswaren in allen Ländern der Erde;

3.7.1.3 indirektem Export (Export, Weiterexport oder sonstige Verbringung ins Ausland, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen) in alle Länder der Erde;

3.7.2 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder bei vor Gerichten in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen, gilt Folgendes:

3.7.2.1 Abweichend von **Ziff. 6.5 AHB** werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten in diesem Sinne sind insbesondere:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

3.7.2.2 Ausgeschlossen sind Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.

3.7.2.3 Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien und Kanada und solchen, die vor Gerichten in den USA/US-Territorien und Kanada verhandelt werden, gilt die hierfür im Dokument **vereinbarte** Selbstbeteiligung je Einzelanspruch.

3.7.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche

nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147

des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;

auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages,

wegen Schäden im Zusammenhang mit Asbest.

3.7.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3.7.5 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

3.8 Abwässerschäden

– gilt nicht für die Umwelthaftpflichtversicherung –

Eingeschlossen sind – abweichend von **Ziff. 7.14 (1) AHB** – Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die durch Abwässer (mit Ausnahme von Gewässerschäden) entstehen.

3.8.1 Es gilt die gemäß Dokument **vereinbarte** Versicherungssumme.

3.9 Leitungs- und Leitungsfolgeschäden

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Abweichend von **Ziff. 7.7 AHB** schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen ein.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers steht im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

Es gilt die gemäß Dokument **vereinbarte** Selbstbeteiligung.

3.10 Mietsachschäden durch Brand, Explosion, Leitungs- und Abwasser

3.10.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an gemieteten, gepachteten oder geleasteten Gebäuden und/oder Räumlichkeiten (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen u. dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Brand und Explosion und zusätzlich durch Leitungswasser und Abwasser. Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer). Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung u. ä.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

3.10.2 Ausgeschlossen sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche (der Text des Abkommens wird dem Versicherungsnehmer auf Wunsch zur Verfügung gestellt).

3.10.3 Es gilt die gemäß Dokument **vereinbarte** Versicherungssumme.

3.10.4 Es gilt die gemäß Dokument **vereinbarte** Selbstbeteiligung.

3.11 Schäden durch Versorgungsstörungen und Wärmelieferungen

3.11.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden i. S. d. Ziff. 2.1 AHB für Elektrizitätseinspeisungen in das Netz eines Netzbetreibers.

3.11.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden i. S. d. Ziff. 2.1 AHB für Wärmelieferungen an Dritte zur Beheizung von Wohnräumen gemäß § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB-FernwärmeV).

3.11.3 Es gilt die gemäß Dokument **vereinbarte** Versicherungssumme.

4. Sonstige Risiken

4.1 Haus- und Grundbesitz, Bauherrn- und Bauunternehmerrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten (nicht jedoch Luftlandeplätzen), auch wenn diese ganz oder teilweise an Dritte vermietet, verpachtet oder in anderer Weise überlassen werden.

Übersteigt der Jahresbruttomiet-/pachtwert hierfür **EUR 50.000,-**, ist für den Mehrbetrag ein noch zu vereinbarendes Beitrag zu entrichten.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen, Schneeräumen auf Gehwegen), gleichgültig, ob diese Pflichten vertraglich übernommen wurden oder nicht.

Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts

(1) des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparatur-, Abbruch- und Grabarbeiten) für eigene Bauvorhaben. Übersteigen die während eines Versicherungsjahres aufgewendeten Baukosten **EUR 200.000,-**, so ist für den Mehrbetrag, der am Ende des Versicherungsjahres zu melden ist, ein noch zu vereinbarendes Beitrag zu entrichten;

(2) des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB (Einsturz von Gebäuden), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

(3) der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

(4) des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft;

4.2 Gebrauch usw. von Kraftfahrzeugen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen

4.2.1 motorgetriebenen Fahrzeugen aller Art, Elektrokarren mit Anhängern, auch Hubstaplern, Gabelstaplern und ähnlichen Fahrzeugen, die nur innerhalb von Betriebsgrundstücken verkehren.

Mitversichert ist auch das gelegentliche Befahren öffentlicher Wege und Plätze mit nicht zugelassenen Fahrzeugen, wenn dem kein behördliches Verbot entgegensteht,

4.2.2 Zugmaschinen, Raupenschleppern und sonstigen Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km Stundenhöchstgeschwindigkeit,

4.2.3 selbstfahrenden Bau- und Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km Stundenhöchstgeschwindigkeit,

4.2.4 nicht selbstfahrenden Fahrzeugen, sonstigen Geräten und Maschinen.

Zu Ziff. 4.2.1 – 4.2.4

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in **Ziff. 3.1 (2)** und **Ziff. 4.3 (1) AHB**.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden.

Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der It. **Ziff. 4.2.1 – 4.2.4** versicherten Fahrzeuge usw. an betriebsfremde Personen.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge usw. überlassen worden sind.

4.3 AKB-Deckung für Hub- und Gabelstapler im beschränkt öffentlichen Verkehr

– soweit vereinbart –

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten und Gebrauch von nicht zugelassenen Hub- und Gabelstaplern, soweit sie auf **beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen** innerhalb des Betriebsgeländes eingesetzt werden oder im Rahmen einer behördlichen Ausnahmegenehmigung öffentliche Straßen außerhalb des Betriebsgeländes benutzen.

Versicherungsschutz besteht insoweit im Rahmen und Umfang der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB).

Die Versicherungssummen für diese AKB-Deckung stehen zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Versicherungssummen dieses Betriebshaftpflicht-Versicherungsvertrages in folgender Höhe zur Verfügung:

EUR 7.500.000	für Personenschäden je Person
EUR 1.000.000	für Sachschäden
EUR 50.000	für Vermögensschäden

4.4 Erweiterte Mietsachschadendeckung durch den Betrieb von Fotovoltaikanlagen

– sofern vereinbart –

4.4.1 Mitversichert sind – abweichend von **Ziff. 7.6 AHB** – Schäden an gemieteten, gepachteten oder geleasten Gebäuden oder Räumlichkeiten (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn sie auf andere Ursachen als Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser zurückzuführen sind.

4.4.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Klima-, Kühl-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Aufzügen aller Art, Elektro- und Gasgeräten,
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
- Schäden von natürlichen oder juristischen Personen, die mit dem Versicherungsnehmer oder mit den im Allgemeinen Teil I unter Ziff. 1.3.1.1 genannten Personen kapital- und/oder personalmäßig verbunden sind oder bei denen es sich um Angehörige i. S. von **Ziff. 7.5 (1) 2. Absatz AHB** handelt.

4.4.3 Es gilt die gemäß Dokument **vereinbarte** Versicherungssumme.

4.4.4 Es gilt die gemäß Dokument **vereinbarte** Selbstbeteiligung.

5. Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert ist die Haftpflicht

5.1 aus Schäden durch Risiken, die nicht dem im Dokument beschriebenen Betriebscharakter entsprechen und nicht aufgrund **Ziff. 3.1 (2) AHB** sowie der Bestimmungen dieses Vertrages mitversichert sind. (Für solche Risiken siehe – soweit nicht ausdrücklich abbedungen – **Ziff. 3.1 (3)** und **Ziff. 4 AHB** (Vorsorgeversicherung) in Verbindung mit Punkt 1. Ziff. 4 des Allgemeinen Teils);

5.2 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt dies auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird;

5.3 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- und Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- und Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- und Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- und Raumfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugteilen,
- und zwar wegen Schäden an Luft- und Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge;

5.4 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen sowie aus der selbstständigen und nicht selbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;

5.5 wegen Schäden an Kommissionsware sowie wegen Schäden an in Lohnverarbeitung oder -bearbeitung übernommenen Sachen einschließlich daraus resultierender Folgeschäden;

5.6 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen;

Für den Versicherungsnehmer selbst besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der zum Schaden führende Verstoß von seinen Beauftragten ohne Wissen oder gegen den Willen des Versicherungsnehmers begangen wurde;

5.7 aus der Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstalten und Abbrennen von Feuerwerken;

5.8.1 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;

5.8.2 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;

5.9 bei Sprengungen aus Schäden an Immobilien, die in einem Umkreis von weniger als 150 m entstehen;

5.10 bei Abbruch- und Einreißarbeiten aus Sachschäden, die in einem Umkreis entstehen, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;

5.11 aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau (auch bei offener Bauweise);

5.12 aus dem Verändern der Grundwasserhältnisse, insbesondere infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

5.13 wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfälle

- ohne die hierfür erforderliche behördliche Genehmigung,
- unter Nichtbeachtung von dem Umweltschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen,
- ohne Genehmigung des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage oder seines Personals,
- unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration,
- an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist,

zwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden;

5.14 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 18 AMG nach § 94 AMG Deckungsvorsorge zu treffen hat;

5.15 wegen Ansprüchen Dritter aus der Vergabe von Lizenzen, der Erstellung von Plänen, Konstruktionen, Instruktionen etc. sowie der Überlassung von Know-how wegen Schäden oder Mängeln an Sachen – einschl. sämtlicher damit zusammenhängender Folgeschäden –, die unter Verwendung der vergebenen Lizenzen, Pläne, Konstruktionen oder Instruktionen etc., bzw. unter Ausnutzung des Know-how hergestellt werden;

5.16 als Betreiber einer gentechnischen Anlage oder einer Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen i. S. des Gentechnikgesetzes (GenTG) wegen Personen- und Sachschäden infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen;

5.17 wegen Schäden, die im Zusammenhang mit der Herstellung von D.E.S (künstliches Östrogen/weibliches Hormon), Urea-Formaldehyde Schaum (Konservierungsstoffe), Swine-flue vaccine (Schweinegrippe-Impfstoff) oder Oxychinoline (pharmazeutischer Wirkstoff, Auslöser von Nervenerkrankungen) stehen;

5.18 wegen Schäden im Zusammenhang mit Asbest;

5.19 wegen Schäden, die im Zusammenhang mit der Herstellung von Antikonzeptiva stehen;

5.20 wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit der Herstellung von auf Silikon basierenden menschlichen Implantaten (ausgenommen Hartsilikonprodukte);

5.21 wegen Schäden, die im Zusammenhang mit der Herstellung von Diagnostika und Therapeutika bezüglich AIDS stehen;

5.22 wegen Schäden, die im Zusammenhang mit der Herstellung von Mifegyne und anderen chemischen Abtreibungsmitteln.

5.23 wegen Schäden im Zusammenhang mit der Herstellung von Fenfluraminen, Dexfenfluraminen und Phenterminen alleine und in Kombination mit anderen aktiven Substanzen, die den Serotonin-Spiegel beeinflussen (Diätpräparate);

5.24 wegen Schäden im Zusammenhang mit der Herstellung von humanbiologischem Material einschließlich hieraus hergestellter Extrakte (z. B. Blut, Plasma, Zellen, Gewebe, Organe etc.)

5.25 wegen Schäden die im Zusammenhang mit der Herstellung von Tabak, Tabakprodukten und Zusatzprodukten, die im Zusammenhang mit Tabakprodukten verwendet werden (z. B. Filter) sowie Tabakverarbeitung.

5.26 wegen Schäden im Zusammenhang mit der Montage und Wartung von Fotovoltaikanlagen durch den Versicherungsnehmer als Betreiber dieser Anlagen auf fremd genutzten Gebäuden und Grundstücken.

Teil II

Umwelthaftpflichtversicherung

1 Gegenstand der Versicherung

(1) Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den nachfolgenden Vereinbarungen.

(2) **Falls und soweit** lt. Dokument **vereinbart**, ist versichert – abweichend von **Ziff. 7.10 b) AHB** – die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung für die gem. Ziff. 2 in Versicherung gegebenen Risiken.

Mitversichert sind gem. **Ziff. 2.1 AHB** Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb oder wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

2 Umfang der Versicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf die im Dokument aufgeführten Risiken.

Mitversichert sind auch ohne besondere Vereinbarung:

WHG-Anlagen nach Maßgabe der Ziff. 2 (1.1) bis 2 (1.2), Umwelthaftpflicht-Basisdeckung gem. Ziff. 2 (7)

Versicherungsschutz besteht für die sonstigen, unter Ziff. 2 (1) bis 2 (6) aufgeführten Deckungsbausteine, wenn diese jeweils **ausdrücklich** im Dokument mit den dazugehörigen Risiken als **vereinbart** aufgeführt sind:

(1) WHG-Anlagen

Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UmweltHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer (siehe insoweit Ziff. 2 (4)).

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber von

(1.1) Kleingebinden sonstiger umweltgefährlicher Stoffe auf dem Betriebsgrundstück, sofern die Gesamtlagermenge 500 Liter/kg nicht übersteigt, das Fassungsvermögen des einzelnen Behältnisses nicht mehr als 60 Liter/kg beträgt und diese Stoffe überwiegend für den versicherten Betrieb bestimmt sind. Ausgeschlossen bleiben CKW- und PCB-haltige Stoffe;

(1.2) Tanks, Reservetanks oder Behältern mit Treibstoff, Öl oder Schmierstoff, die fest mit den mitversicherten nicht zulassungspflichtigen Kfz/Arbeitsmaschinen (siehe Bedingungen zur Betriebshaftpflicht Punkt 4.2 „Gebrauch usw. von Kraftfahrzeugen“ Ziff. (1) bis (4) sowie – falls die Mitversicherung vereinbart wurde – „AKB-Deckung für Hub- und Gabelstapler im beschränkt öffentlichen Verkehr“) oder sonstigen Produktionsmaschinen verbunden sind, soweit es sich hierbei nicht um die Ladung handelt.

(2) UmweltHG-Anlagen (Anhang 1)

Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 1 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer (siehe insoweit Ziff. 2 (4)).

(3) sonstige deklarierungspflichtige Anlagen

Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer (siehe insoweit Ziff. 2 (4)).

(4) Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiken

Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gem. **Ziff. 7.14 (1) AHB** findet insoweit keine Anwendung.

(5) UmweltHG-Anlagen (Anhang 2/Pflichtversicherung)

Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 2 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung).

(6) Umwelt-Regressrisiko

Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung von Anlagen gem. Ziff. 2 (1) bis 2 (5) oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gem. Ziff. 2 (1) bis 2 (5) bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (Umwelt-Regressrisiko).

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gem. **Ziff. 7.14 (1) AHB** findet insoweit keine Anwendung.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Versicherungsnehmer im Einzelfall und nur vorübergehend Inhaber einer von ihm im Auftrag Dritter zu errichtenden Anlage gemäß Ziff. 2 (1) bis 2 (5) ist (z. B. Inbetriebnahme und/oder Probetrieb auf eigenen und fremden Grundstücken).

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziff. 5 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

(7) Umwelthaftpflicht-Basisdeckung – mitversichert –

Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem im Dokument aufgeführten Betriebscharakter stehen, soweit diese Umwelteinwirkungen nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter den Anwendungsbereich der Deckungsbausteine Ziff. 2 (1) bis 2 (6) fallen, unabhängig davon, ob diese Deckungsbausteine vereinbart wurden oder nicht.

Zu Ziff. 2

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gem. Ziff. 2 (1) bis 2 (5) und 2 (7) in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz gem. Ziff. 2 (1) bis 2 (7) bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

3 Vorsorgeversicherung/Erhöhungen und Erweiterungen

(1) Die Bestimmungen der **Ziff. 3.1 (3)** und der **Ziff. 4 AHB** – Vorsorgeversicherung – finden für die Ziff. 2 (1) bis 2 (6) keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

(2) **Ziff. 3.1 (2) AHB** – Erhöhungen und Erweiterungen – findet für die Ziff. 2 (1) bis 2 (6) ebenfalls keine Anwendung; hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen

(2.1) von Stoffen innerhalb der unter Ziff. (2) versicherten Risiken sowie

(2.2) der Gesamtlagermenge der unter Ziff. 2 (1) mitversicherten Kleingebinde.

Der Versicherungsnehmer meldet mengenmäßige Veränderungen einmal pro Jahr zur Hauptfälligkeit des Versicherungsvertrages.

4 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von **Ziff. 1.1 AHB** – die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen),

Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

(1) Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

– nach einer Störung des Betriebes

oder

– aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 1 (2) mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

(2) Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. 1 (2) werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

(3) Der VN ist verpflichtet,

(3.1)

dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und – soweit zumutbar –

alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und

auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

(3.2) sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

(4) Verletzt der VN eine der in Ziff. (3) genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. 5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der VN eine der in Ziff. (3) genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des VN entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der VN.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

(5) Aufwendungen werden im Rahmen der im Dokument **vereinbarten** Versicherungssummen je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung und Versicherungsjahr ersetzt.

Der Versicherungsnehmer hat die im Dokument **vereinbarte** Selbstbeteiligung selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

(6) Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit den Aufwendungen im Sinne der Ziff. 5 (1) decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 1 (2) mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

(1) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

(2) Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

(3) Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.

(4) Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

(5) Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

(6) Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

(7) Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Wird Versicherungsschutz nach Risikobaustein Ziff. 2 (6) genommen, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

(8) Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.

(9) Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

(10) Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht auszuführen.

(11) Ansprüche wegen genetischer Schäden.

(12) Ansprüche

- wegen Bergschäden (i. S. d. § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
- wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S. d. § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

(13) Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

(14) Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

(15) Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt dies auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

(16) Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- und Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- und Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- und Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- und Raumfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- und Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge.

(17) Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit Asbest;

7 Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt

(1) Die im Dokument **vereinbarten** Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden gelten je Versicherungsfall und stehen für die Umwelthaftpflichtversicherung separat zur Verfügung, wobei die Versicherungssumme für Sachschäden auch die gem. Ziff. 1 (2) mitversicherten Vermögensschäden umfasst.

Abweichend von der im Versicherungsschein angegebenen Jahreshöchstersatzleistung bilden diese Versicherungssummen auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

(2) Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze zu jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versiche-

rungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen bezieht.

Mehrere während der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als **ein** Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

(3) Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung die im Dokument **vereinbarte** Selbstbeteiligung selbst zu tragen.

8 Nachhaftung

(1) Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 1 (2) mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren, vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet, **sofern** lt. Dokument nichts Abweichendes **vereinbart** ist.

Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

(2) Ziff. 8 (1) gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

9 Versicherungsfälle im Ausland

(1) Eingeschlossen sind im Umfang von Ziff. 1 – abweichend von **Ziff. 7.9 AHB** – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziff. 2 (1) bis 2 (7) zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziff. 2 (6) nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren.
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

(2) Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind eingeschlossen im Umfang von Ziff. 1 dieser Bedingungen – abweichend von **Ziff. 7.9 AHB** – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

(2.1) die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. 2 (6) zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

(2.2) die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. 2 (6) zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.

Zu Ziff. 9 (2)

Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles und reine Vermögensschäden gem. Ziff. 1 (2) werden nicht ersetzt.

(3) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) (siehe **Ziff. 7.9 AHB**).

(4) Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder bei vor Gerichten in den USA/US-Territorien und Kanada werden – abweichend von **Ziff. 6.5 AHB** – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

(5) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche

nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;

auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

wegen Schäden im Zusammenhang mit Asbest.

(6) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

10 Sonstige vertragliche Vereinbarungen, Deckungserweiterungen und Risiken

Die nachfolgenden sonstigen Vereinbarungen, Deckungserweiterungen sowie Risiken der Betriebshaftpflichtversicherung

Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander,

Gebrauch usw. von Kraftfahrzeugen,

Haftung gegenüber der Deutschen Bahn AG etc.

Belegschafts- und Besucherhabe,

Mietsachschäden auf Geschäftsreisen,

Be- und Entladeschäden,

Tätigkeitsschäden,

finden auch auf die mitversicherten und etwa zusätzlich vereinbarten Umweltrisiken Anwendung.

Teil III

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung (USV)

Der Versicherungsschutz für die Umweltschadensversicherung (USV) richtet sich nach den Ziff. 8. bis 32. der Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie den nachfolgenden Bestimmungen.

I Umfang des Versicherungsschutzes

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs- oder Berufs-Haftpflichtversicherung oder eine Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.

1.2 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht

1.2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

1.2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

1.2.3 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Versicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen der Ziff. 7 gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Versicherten entsteht.

1.2.4 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

1.3 Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht aus dem Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kfz:

- Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- Kfz mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- selbst fahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit. Selbst fahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit

dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

2 Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten. Versicherungsschutz besteht für die unter Ziff. 2.1 bis 2.8 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risikobausteine:

2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UHG (UHG-Anlagen).

2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziff. 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

2.7 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziff. 2.6 umfasst sind, nach Inverkehrbringen.

2.8 sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziff. 2.1 bis 2.7 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

3 Betriebsstörung

3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziff. 2.7 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziff. 2.8 für Umweltschäden durch Lagerung,

Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter i. S. v. Ziff. 2.7. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

4 Leistungen der Versicherung

4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierungs- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdeliktens, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5 Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziff. 4.1 geregelten Leistungsumfangs nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungs- und Gerichtskosten

5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern

5.1.1 die Kosten für die „primäre Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

5.1.2 die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;

5.1.3 die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d. h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem

die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 20% der vereinbarten Versicherungssumme ersetzt.

5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

5.3 Die unter Ziff. 5.1 und Ziff. 5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß Ziff. 10.1 oder am Grundwasser gemäß Ziff. 10.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

6 Erhöhungen und Erweiterungen

6.1 Für Risiken der Ziff. 2.1 bis 2.5 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziff. 2.1 bis 2.5 versicherten Risiken.

6.2 Für Risiken gemäß Ziff. 2.6 und Ziff. 2.8 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

6.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter nachfolgenden Voraussetzungen kündigen:

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

7 Neue Risiken

7.1 Für Risiken gemäß Ziff. 2.1 bis 2.5, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz besonderer Vereinbarung.

7.2 Für Risiken gemäß Ziff. 2.6 und 2.8, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort bis zur Höhe gemäß Ziff. 7.2.3.

7.2.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

7.2.2 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

7.2.3 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung i. S. von Ziff. 7.2.2 auf den Betrag von EUR 500.000,- begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

7.2.4 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziff. 7.2 gilt nicht für Risiken

(1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;

(2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;

(3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

(4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

8 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbare erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

9 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

9.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

(1) für die Versicherung nach den Risikobausteinen 2.1 bis 2.5 nach einer Betriebsstörung;

(2) für die Versicherung nach Risikobaustein 2.6 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;

(3) für die Versicherung nach Risikobaustein 2.7 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen der Ziff. 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;

(4) für die Versicherung nach Risikobaustein 2.8 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten – in den Fällen der Ziff. 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;

Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert des Dritten gemäß (2) bis (4) – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

9.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen i. S. d. Ziff. 9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

9.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und

alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und

auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

9.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. 9 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

9.5 Aufwendungen werden im Rahmen der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung ersetzt.

Es gilt der im Versicherungsschein ausgewiesene Selbstbehalt.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

9.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen i. S. v. Ziff. 9.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

10 Nicht versicherte Tatbestände

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

10.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

10.2 am Grundwasser.

10.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

10.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

10.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.

10.6 die im Ausland eintreten.

10.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

10.8 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

10.9 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

10.10 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

10.11 die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

10.12 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

10.13 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

10.14 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Falls im Rahmen und Umfang dieses Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

10.15 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.

10.16 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

10.17 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

10.18 durch Bergbaubetrieb i. S. d. BBergG.

10.19 die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

10.20 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

10.21 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

10.22 soweit diese Pflichten oder Ansprüche aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.

10.23 die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

10.24 durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.

11 Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt

11.1 Es gelten die im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungssummen.

Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

11.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Sämtliche Kosten gemäß Ziff. 5 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,

- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder

- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache beruhen, Versicherungsschutz sowohl in der Betriebshaftpflichtversicherung (ggfs. inkl. mitversicherter Produkthaftpflichtversicherung) oder AKB-Zusatzdeckung als auch in der Umwelthaftpflichtversicherung sowie in dieser Umweltschadensversicherung, so ist die Ersatzleistung des Versicherers insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Versicherungen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

11.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziff. 5 versicherten Kosten den im Versicherungsschein ausgewiesenen Selbstbehalt selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

11.4 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß Ziff. 5 und Zinsen nicht aufzukommen.

12 Nachhaftung

12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

12.2 Die Regelung der Ziff. 12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

13 Versicherungsfälle im Ausland

13.1 Versichert sind abweichend von Ziff. 10.6 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland i. S. d. Ziff. 2.1 bis 2.8 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten i. S. d. Ziff. 2.6 und 2.7 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, wenn Versicherungsschutz gem. Ziff. 2.8 vereinbart wurde.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten

oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

13.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind versichert im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

13.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen i. S. v. Ziff. 2.6 oder Erzeugnisse i. S. v. Ziff. 2.7 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

13.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen i. S. v. Ziff. 2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;

13.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziff. 2.8 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

13.3 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland belegener Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.

13.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

14 Kündigung nach Versicherungsfall

14.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Zahlung von Sanierungskosten geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

14.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

15 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

15.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflicht- und Umweltschadensversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

15.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode

in Schriftform gekündigt werden.

15.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

15.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

15.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

16 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

16.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.

16.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

16.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

16.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

16.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

16.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

II. USV-Zusatzbaustein 1

Falls besonders vereinbart, gilt:

1 Abweichend von Ziff. I 10.1 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren
- an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden kann Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages und der Ziff. III (Zusatzbaustein 2) vereinbart werden.

- an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziff. I 1.1 letzter Absatz dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das Gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziff. I 6 und Ziff. I 7 kein Versicherungsschutz.

2 Abweichend von Ziff. I 10.2 besteht Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz am Grundwasser.

3 Nicht versicherte Tatbestände

Die in Ziff. I genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind:

3.1 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.

3.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.

3.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

4 Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbehalt

Es gilt die im Versicherungsschein ausgewiesene Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziff. I 5 versicherten Kosten den im Versicherungsschein ausgewiesenen Selbstbehalt selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

III. USV-Zusatzbaustein 2

Falls besonders vereinbart, gilt:

1 Abweichend von Ziff. I 10.1 und über den Umfang des Zusatzbausteins 1 der Ziff. II hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind. Ziff. I 3.2 findet keine Anwendung.

Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Ziff. I 1.1 letzter Absatz keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziff. I 6 und Ziff. I 7 kein Versicherungsschutz.

2 Versicherte Kosten

In Ergänzung zu Ziff. I 5.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

3 Nicht versicherte Tatbestände

3.1 Nicht versichert sind Kosten i. S. v. Ziff. 2, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.

3.2 Die in Ziff. I und II genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.

4 Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbehalt

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der unter Ziff. II (Zusatzbaustein 1) vereinbarten Versicherungssumme und der dort vereinbarten Selbstbeteiligung.